

251. Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „MediaArtHistories“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Kunst- und Kulturwissenschaften)

§ 1. Weiterbildungsziel

Der Universitätslehrgang „MediaArtHistories“ hat das Ziel, den Studierenden durch eine Vernetzung von Lehre, lehrbezogener Forschung und Praxis vertiefte problem- und anwendungsorientierte Fähigkeiten und Kenntnisse in angewandter Praxis der Disziplin Bildwissenschaft zu vermitteln. Der Universitätslehrgang ist interdisziplinär ausgerichtet und hat das Ziel kompakt in zeitgenössische Medienentwicklungen und künstlerische Praktiken an der Schnittstelle zwischen Technik, Wissenschaft und Bildender Kunst einzuführen, neue Möglichkeiten künstlerischen Schaffens aufzuzeigen und diese anhand vieler Beispiele praxisorientiert zu diskutieren.

Flexibles Lernen ermöglicht den Studierenden, die Ausgestaltung des Universitätslehrganges entsprechend den persönlichen Lernzielen, Vorerfahrungen und Kompetenzen, indem die Inhalte und Fächer gemeinsam mit der Lehrgangsleitung ausgewählt und in einem Learning Agreement verbindlich gemacht werden. Auf diese Weise wird das Erreichen der angestrebten Lernergebnisse des Lehrgangs sichergestellt

Nach Abschluss des Universitätslehrgangs können die AbsolventInnen:

- Historische und zeitgenössische Kunst sowie digitale Medien mit kultur- und mediengeschichtlichen Methoden analysieren und interpretieren,
- die Entwicklung, die aktuellen Trends und Technologien in verschiedenen Bereichen der Medienkunst vergleichen und kritisieren (z.B. interaktive Installationen, Netzkunst, Telepräsenz, Virtual Reality, Augmented Reality sowie Wearables, Softwareentwicklung und Interface Design),
- Strategien zur Erschließung, Dokumentation, Langzeitsicherung und Vermittlung von Medienkunst anwenden, oder Beispiele für das Ausstellen, Sammeln und den Kunstmarkt für Medienkunst sowie die für das Feld bedeutsamen Institutionen und Infrastrukturen vergleichen und kritisieren,
- innovative Strategien für angewandte Forschung und kulturelle Projektpraxis im Feld MediaArtHistories umsetzen.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang „MediaArtHistories“ ist berufsbegleitend anzubieten.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

Der Universitätslehrgang „MediaArtHistories“ umfasst berufsbegleitend 2 Semester. Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es ein Semester (30 ECTS).

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

- 1) Voraussetzungen für die Zulassung zum Universitätslehrgang „MediaArtHistories“ sind
 - a) ein abgeschlossenes österreichisches Hochschulstudium oder
 - b) ein nach Maßgabe ausländischer Studienvorschriften abgeschlossenes gleichwertiges Hochschulstudium oder
 - c) Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife und mindestens zwei (2) Jahre studienrelevante Berufserfahrung in adäquater Position. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.
 - d) Ohne Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife mindestens vier (4) Jahre Berufserfahrung, davon mindestens zwei (2) Jahre studienrelevante Berufserfahrung in adäquater Position. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.
- 2) Zusätzlich ist im Aufnahmeverfahren ein Aufnahmegespräch zu führen.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Lehrgangstart zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Die Auswahl sämtlicher Fächer muss durch die Lehrgangsleitung genehmigt werden, in Abstimmung mit den individuellen Weiterbildungszielen der Studierenden und dokumentiert im Learning Agreement. Das Learning Agreement muss sicherstellen, dass durch die Auswahl der Fächer die Lernergebnisse des Lehrgangs erreicht werden.

Fächer zu Media Art, Science and Technology Research (Vier Fächer im Umfang von 30 ECTS)	UE	ECTS
Media Histories & Media Art Research	50	7
Digital Archiving and Preservation Strategies	50	7
Exhibiting, Curating and Collecting in the Digital Age	50	7
Genres and Parameters of Media in Art, Science and Technology	50	7
Case Studies and Institutions in Media Art Futures	50	7
Media Art Criticism & Writing for Research and the Public	50	7
Research on Institutionalization of Media Arts	20	9
Practical Project in Media Art, Science and Technology	20	9
GESAMT	170	30

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgangstart vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen.
- (2) Diese Abschlussprüfung besteht aus:
 - schriftlichen und/oder mündlichen Fachprüfungen in Form von Teilprüfungen, Hausarbeiten und/oder Projektarbeiten über die in §8 beschriebenen Fächer.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Lehrgangs und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

Nach erfolgreicher Ablegung aller Prüfungen ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

§ 14. Übergangsbestimmungen

Studierende, die den Universitätslehrgang nach der im Mitteilungsblatt Nr. 86/2013 veröffentlichten Verordnung begonnen haben, können das Studium mit Zustimmung der Lehrgangsleitung noch nach jener Verordnung abschließen.